



Holme Roberts & Owen  
*Rechtsanwälte · Attorneys at Law*

**HRO**  
**Ansprechpartner**

**Dr. Peter Katko**  
Rechtsanwalt  
peter.katko@hro.com

**Dr. Ulrich Fülbier**  
Rechtsanwalt  
ulrich.fuelbier@hro.com

**Rosental 4**  
**80331 München / Germany**  
**Phone: +49-89-383-9800**

**WWW.HRO.COM**

# Rechte beim Kauf und Verkauf von Content

**Konferenz Content Sharing, 19. Juni 2006, Rostock**

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Fülbier**  
**Holme Roberts & Owen, München**  
ulrich.fuelbier@hro.com

# Übersicht

- A. Content als urheberrechtliches Werk
- B. Frage der Urheberschaft
- C. Welche Nutzungsrechte für eLearning nötig?
- D. Erwerb der Rechte

## **A. Content als urheberrechtliches Werk**

- brauche ich eine Genehmigung, wenn ich etwas verwende?**
- ist das, was ich selbst geschaffen habe, geschützt?**

# Werke als persönliche geistige Schöpfung genießen urheberrechtlichen Schutz

## Voraussetzungen des urheberrechtlichen Werkes, §§ 1, 2 UrhG

- persönliche,
- geistige (Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst)
- Schöpfung (Schöpfungshöhe - auch „kleine Münze“)
  - Entscheidend ist Individualität bzw. Originalität (Gesamteindruck)
  - Copyright-Vermerk oder sonstige Disclaimer nur deklaratorisch

## **§ 1 UrhG**

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## **§ 11 UrhG**

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

## § 2 UrhG Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
  1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
  2. Werke der Musik;
  3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
  4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
  5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
  6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
  7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

# eLearning-Werke sind urheberrechtlich geschützt

## Bestandteile von eLearning-Produkten

- Software, §§ 69 a ff. UrhG
- Benutzeroberfläche (Websites/Homepages)
- Datenbanken, §§ 87 a ff. UrhG (z.B. Wörterbuch)
- Bilder, Texte, Animationen, Grafiken
- Integration der Einzelteile zu Gesamtwerk
  - Schöpfungshöhe entscheidet über urheberrechtlichen Schutz

# **B.**

## **Frage der Urheberschaft**

- I. Urheberschaft
- II. Leistungsschutzberechtigte

# **I. Urheberschaft**

- Wer ist Rechteinhaber, wenn ich selbst etwas herstelle bzw. herstellen lasse?**
- wer ist mein Ansprechpartner, wenn ich fremdes Material verwende?**

# Nur natürliche Personen können Urheber sein

## § 7 UrhG

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

- Urheberschutzrechte können nicht verhandelt werden
- Entstehung kraft Gesetzes
- Kein Work-made-for-hire
- Da Urheberrecht unübertragbar, nur Einräumung von Nutzungsrechten mögl., § 31 ff. UrhG

# Arten von Rechteinhabern

- Urheber vorbestehender Werke
- Miturheber
- Urheber verbundener Werke (Bsp.: Text/Musik von Lied)
- Leistungsschutzberechtigte (Sänger, Produzenten)
  - Die Urheberschaft bzw. die Rechte hängen vom schöpferischen Beitrag des Einzelnen ab
  - Ansprechpartner für fremden Content selten Urheber selbst (Verwertungskette), oft Agenturen, Verlage, Verwertungsgesellschaften

## **II. Leistungsschutzberechtigte**

# Leistungsschutzberechtigte – Fast-Urheber

➤ Leistung im engen Zusammenhang mit der Werkschöpfung

## Arten von Leistungsschutzberechtigten

- Ausübende Künstler, §§ 73 ff. UrhG
  - Sänger → Vortrag des Werkes
  - Schauspieler
- Hersteller von Werken
  - Filmproduzenten → Investition
  - Sendeunternehmen
  - Tonträgerhersteller

# § 73 UrhG

## Ausübender Künstler

Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk **vorträgt** oder **aufführt** oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes **künstlerisch mitwirkt**.

# C.

## Welche Nutzungsrechte für eLearning nötig?

- I. Rechte der Urheber
- II. Für CS-Modell benötigte Online-Rechte

# I. Rechte der Urheber

# Das Urheberrecht besteht aus Urheberpersönlichkeits- und Nutzungsrechten

## Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht
- Namensnennungsrecht
- Entstellungsschutz
  - Unverzichtbar
  - Übertragbar nur dann, wenn vereinbarte Nutzung ansonsten nicht möglich

## Nutzungsrechte

- Vervielfältigungsrecht
- Darbietungsrecht
- Senderecht
- Bearbeitungsrecht (str.)
- Online-Rechte
  - Nutzungsrechte können vertraglich eingeräumt werden

## **II. Für CS-Modell benötigte Online-Rechte**

# Für eLearning-Werke sind Rechte zur Vervielfältigung und Darbietung notwendig

## Vervielfältigungsrecht

- digitale Einbindung ist eine Vervielfältigung (alle Speichervorgänge)
- auch Bearbeitung ist eine Vervielfältigung, wenn sie nicht frei ist, §§ 23, 24 UrhG

## Darbietungsrecht

- Öffentliche Wiedergabe
- Theater als Ausgangspunkt
- Öffentlichkeit auch im Internet?
- Neues „Making available-Recht“, § 19 a UrhG (2003)

## D. Erwerb der Rechte

- I. Individualverträge
- II. Angemessenheit der Vergütung
- III. Anwendung auf Content Sharing-Modell

# I. Individual-Verträge

# Wer fremdes Werk verwerten will, muss die Nutzungsrechte erwerben, §§ 31 ff. UrhG

## Ausnahme:

### 1. Freie Benutzung, § 24 UrhG

- sofern nur Anregung zu eigener, völlig selbständiger Neuschöpfung

### 2. Zitat, § 51 UrhG

- nur als sichtbarer Fremdkörper, nicht als Ersatz für eigene Schöpfung

# Höchste Sorgfalt bei Lizenzverträgen mit Rechteinhabern

## Essentials bei der Rechteinräumung

- keine Schriftform erforderlich
- einfache/ausschließliche Lizenz
- Inhaltliche, räumliche, persönliche und zeitliche Beschränkungen möglich
- jede einzelne Nutzungsart gesondert erwerben
- Pauschalformulierung untauglich, weil Zweckübertragungstheorie, § 31 Abs. 5 UrhG
- Angemessenheit der Vergütung berücksichtigen (sonst Anspruch nach § 32 UrhG)
- Privilegierung des AG und Dienstherrn, § 43 UrhG

# Rechte des Urhebers im Unternehmen

- Gem. § 43 UrhG Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten bei Schaffung eines Werks iRe
  - Arbeitsvertrages
  - Dienstvertrages
    - Gilt nicht für
      1. freie Mitarbeiter (wie Selbständige)
      2. bei Auftragswerken
- Umfang: Vertragliche Regelung oder § 31 Abs. 5 UrhG (Vertragszweck)
- Bei Einzelbezeichnung der Nutzungsarten auch darüber hinausgehende, nicht auf betriebliche Zwecke des AG beschränkte Rechteübertragung möglich

# § 31 UrhG

## Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden...

(4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt...

## **II. Angemessenheit der Vergütung**

# Streitpunkt ist die Vergütung – seit 2002 gilt das Prinzip der angemessenen Vergütung

## Neues Urhebervertragsrecht

- Grundsatz der angemessenen Vergütung
- Pauschal-Honorare gleichwohl zulässig
- Vorsicht bei Buy-out
- Proportionale Vergütung an Erträgen als sicherere Alternative

# Grundlage der angemessenen Vergütung bleibt der Vertrag zwischen Urheber und Verwerter

## § 32 UrhG – Stufensystematik

- (1) Grundsatz der vertraglichen Vergütung, § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG
- (2) Mangels Vereinbarung gilt angemessene Vergütung als vereinbart,  
§ 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG
- (3) Bei unangemessener Vergütung Anspruch auf Einwilligung in Vertragsänderung mit angemessener Vergütung, § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG

## § 32 UrhG

# Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird. (...)

# III. Anwendung auf Content Sharing-Modell

# Beteiligte des Content Sharing-Modells

- Produzent
  - Plattform-Betreiber
  - Nutzer/Kunde
- Produzent kann auch Nutzer sein und umgekehrt

## Rechtliche Interessen des Produzenten

- er muss Inhaber aller (Nutzungs-)Rechte sein, die er seinerseits zur Nutzung freigibt
- wenn er das Werk weiter nutzen will, kein Buy-Out + Vorsicht bei exklusiver Lizenz

Bsp: Urlaubsfahrt

- Einräumung von Nutzungsrechten kann dazu führen, dass diese nicht mehr selbst ausgeübt oder an Dritte übertragen werden können

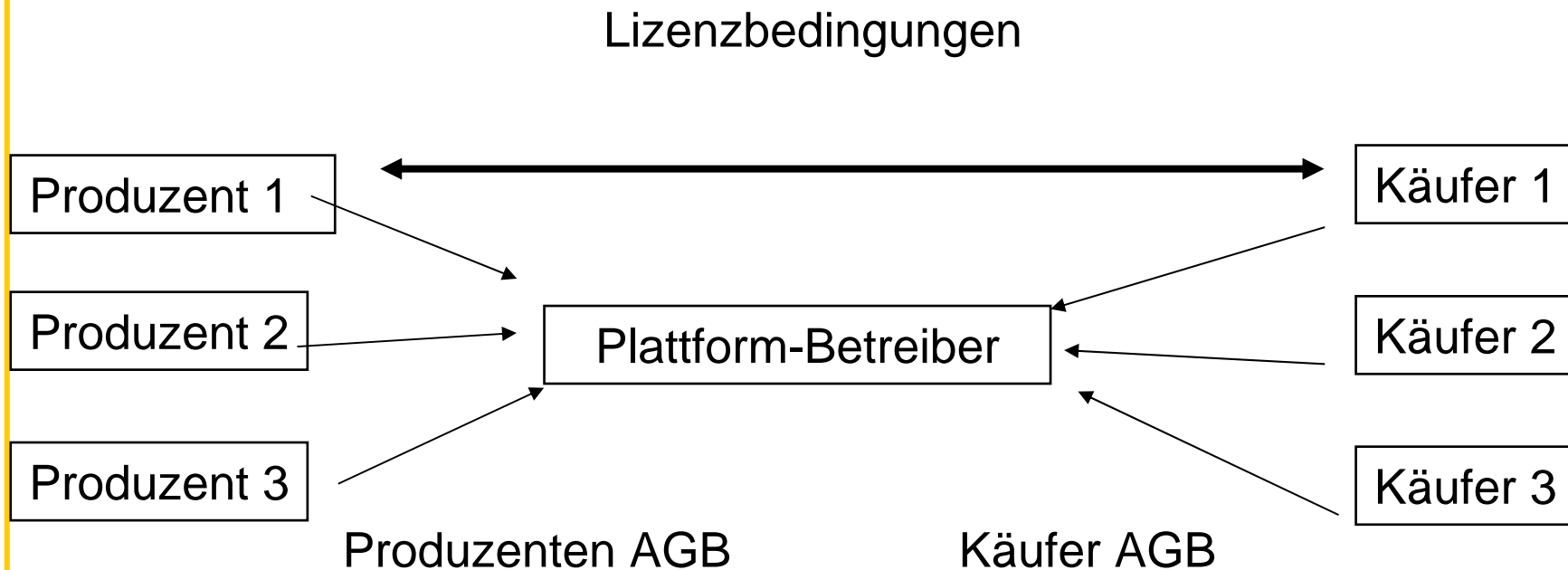
## Rechtliche Interessen des Nutzers

- wollte er sichergehen, müsste er sich Rechtekette nachweisen lassen
- für den Bestand der Rechte haftet der Lizenzgeber; setzt wegen Zweckübertragungsgrundsatz Bezeichnung der Rechte voraus
- er muss sicherstellen, dass ihm alle Rechte, die er benötigt, auch übertragen werden

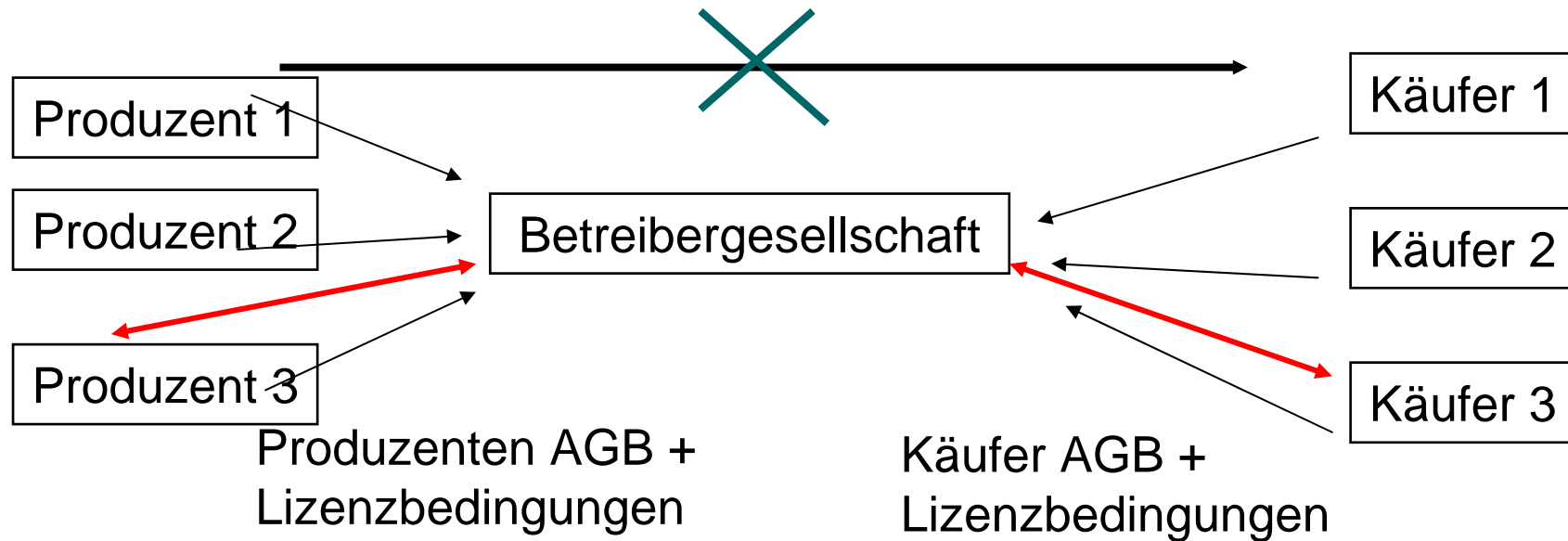
# Rechtliche Interessen des Plattform-Betreibers

- Plattform soll nicht umgangen werden
- Beschränkung der Haftung für den Inhalt des Content
- Wahl zwischen Makler-Modell und Kommissionsmodell

# Vermittlungsmodell – Makler von Content



# Kommission statt Vermittlung bedeutet volle Haftung nach Außen



# Das Kommissionsmodell ermöglicht einen kontinuierlichen Erlösfluss

## Vermittlungsmodell

- geringe Haftung
- geringerer buchhalterischer Aufwand
- Erlös durch Vermittlungsgebühr

## Kommissionsmodell

- Geringere Umgehungsmöglichkeiten
- Liquidität durch Content-Card
- Erlös durch Delta zwischen EK und VK (Provision)

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Fülbier**

**Holme Roberts & Owen, München**

**ulrich.fuelbier@hro.com**



**Holme Roberts & Owen**

*Rechtsanwälte/Attorneys at Law*

Rosental 4, 80331 München  
Tel. 089/3839800, Telefax 089/38398099,  
Email: [munich@hro.de](mailto:munich@hro.de)